

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Verkäufer oder **Lieferant**: die Person, die dem Käufer Waren liefert, Dienstleistungen für den Käufer erbringt oder dies mit dem Käufer vereinbart hat, sowie die Person, der der Käufer einen Auftrag anderer Art erteilt hat.

1.2. Abnehmer: die Handelsunternehmen der Floré-Gruppe, sowohl einzeln ("Abnehmer") als auch kollektiv ("Abnehmer"). Die Handelsgesellschaften der Floré-Gruppe sind zur Zeit :

In den Niederlanden

Moterra International BV

Sitz der Gesellschaft: Hollandweg 12; 2665MT Bleiswijk - Die Niederlande

Handelskammernummer 27226060 - Mehrwertsteuer NL 0077 58 510B01

www.moterra.com

In Belgien

Floréac NV - Abteilung Handel und Vertrieb

Sitz: Beerveldse Baan 4; 9080 Lochristi - Belgien

VAT BE 0421 712 250 RPR Gent, Abteilung Gent

www.floreac.com

Sobald eine neue Handelsgesellschaft gegründet wird, gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen von Rechts wegen für alle Aktivitäten dieser neuen Gesellschaft.

2. Anwendbarkeit

2.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Preisangaben, Aufträge, Rechnungen, Verträge und Rechtshandlungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer in Bezug auf:

- alle Lieferungen von Zierpflanzenerzeugnissen und damit zusammenhängende Angelegenheiten (Kauf/Verkauf)
- alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zierpflanzenerzeugnissen und verwandten Gegenständen (Kauf/Verkauf)
- alle dem Lieferanten vom Käufer erteilten Aufträge
- Produktentwicklungs- und Vorlieferungsverträge

2.2. Von den allgemeinen Einkaufsbedingungen kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgewichen werden, die sowohl vom Abnehmer als auch vom Lieferanten unterzeichnet ist.

2.3. Mit der Abgabe eines Angebots und/oder der Annahme einer Bestellung des Käufers akzeptiert der Lieferant die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers ohne Vorbehalt. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen können in verschiedenen Sprachen abgefasst sein. Die niederländische Fassung ist jedoch die einzige verbindliche Fassung, und die fremdsprachigen Fassungen werden als freie Übersetzungen betrachtet. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Fassungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die niederländische Fassung maßgebend.

2.5. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen haben eine zusätzliche Wirkung: Im Falle von Widersprüchen mit den besonderen Geschäftsbedingungen und/oder den Logistikbedingungen des Käufers gilt folgende Rangordnung: Die Bestimmungen der besonderen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen der Logistikbedingungen, und die Bestimmungen der Logistikbedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1. Alle Angebote und Offerten des Lieferanten sind verbindlich und unwiderruflich. Die Maße, Eigenschaften und sonstigen Daten der zum Verkauf angebotenen Waren sind ebenfalls verbindlich.

3.2. Ein Vertrag aufgrund eines Angebots/einer Offerte des Lieferanten kommt zum Zeitpunkt der Übersendung einer schriftlichen Annahme des Angebots/der Offerte durch den Abnehmer zustande. Erteilt der Abnehmer einen Auftrag oder ein Bestellformular, ohne dass ihm ein Angebot des Lieferanten vorausgegangen ist, so kommt der Vertrag in dem Augenblick zustande, in dem der Lieferant den Auftrag oder das Bestellformular unverändert und schriftlich bestätigt oder in Ermangelung einer schriftlichen Bestätigung, in dem Augenblick, in dem der Lieferant mit der Ausführung des Auftrags oder des Bestellformulars beginnt.

4. Preise und Zahlung

4.1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Der Preis ist in EURO angegeben, ohne Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller Steuern.

4.2. Sofern im Bestellformular/Auftrag des Käufers nichts anderes angegeben ist oder sofern in den besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Käufer die Wahl zwischen den folgenden 2 Zahlungsbedingungen:

- Eine Zahlungsfrist von 60 (sechzig) Tagen ab dem Rechnungsdatum.
- Ein Zahlungsziel von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum, wobei dem Käufer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt werden.

4.3. Die Zahlung durch den Käufer bedeutet in keiner Weise, dass der Käufer damit einverstanden ist, dass die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen den Bedingungen des Vertrags

entsprechen. Durch die Zahlung verzichtet der Käufer nicht auf irgendein Recht, das sich aus dem Vertrag und/oder den allgemeinen Einkaufsbedingungen ergibt.

4.4. Der Abnehmer hat das Recht, Beträge, die er dem Lieferanten (oder einem anderen Unternehmen, das zum selben Konzern wie der Lieferant gehört) schuldet, mit Beträgen, die er dem Lieferanten schuldet, zu verrechnen, ohne dass es einer Mitteilung bedarf.

4.5. Eine unvollständige oder verspätete Zahlung durch den Abnehmer gibt dem Lieferanten nicht das Recht, weitere Lieferungen oder weitere Dienstleistungen auszusetzen oder zu unterbrechen.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt an dem in der Bestellung/im Auftrag angegebenen Ort und zu dem dort angegebenen Zeitpunkt und gemäß den dort angegebenen logistischen Bedingungen.

5.2. Die vorgenannte Lieferzeit, der Lieferort und die logistischen Bedingungen sind für den Käufer wesentlich.

Stößt der Lieferant im Rahmen der Lieferung auf Schwierigkeiten, verzögert sich die Lieferung oder rechnet der Lieferant mit einer Verzögerung, so hat er den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren (per E-Mail cbo-inkoop@floreac.com oder cbo@moterra.com).

5.3. Die Liefertermine sind eine feste Zusage, zu einem bestimmten Datum und einer bestimmten Uhrzeit zu liefern, und der Lieferant haftet daher von Rechts wegen und ohne vorherige Ankündigung, wenn die Lieferung nicht zu den angegebenen Zeiten erfolgt.

5.4. Unabhängig von den Gründen für die verspätete Lieferung behält sich der Käufer das Recht vor, entweder die Lieferung anzunehmen oder den Vertrag von Rechts wegen und ohne vorherige Ankündigung als aufgelöst zu betrachten.

In beiden Fällen hat der Käufer Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1 % des Wertes der Lieferung pro angefangenem Verzugstag, höchstens jedoch 10 %, und dies unbeschadet des Rechts, einen nachgewiesenen Schaden geltend zu machen.

Im Falle der Auflösung des Vertrags behält sich der Käufer außerdem das Recht vor, ausstehende Aufträge ganz oder teilweise auszusetzen oder zu stornieren.

5.5. Verspätet gelieferte Waren ohne ausdrückliche Annahme durch den Abnehmer verbleiben auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis der Abnehmer die Lieferung noch ausdrücklich annimmt.

Im Falle der Ablehnung der Lieferung ist der Lieferant für die Abholung der Lieferung verantwortlich. Holt der Lieferant die verweigerte Ware nach einer Mahnung des Bestellers nicht auf seine Kosten ab, so hat der Besteller die Wahl, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten :

- die Ware an den Lieferer zurückzusenden

- oder die Ware vernichten zu lassen
- oder die Waren zu verkaufen und seinen Verlust (teilweise) aus dem Erlös vom Lieferanten zurückzuerhalten.

5.6. Falls der Lieferant die Bestellung nicht vollständig liefern kann, hat der Abnehmer die Wahl, die Teillieferung anzunehmen oder abzulehnen.

6. Annahme

6.1. Die Annahme der Lieferung durch den Besteller erfolgt durch ausdrückliche Annahme der Waren (oder Dienstleistungen) durch den Besteller oder, falls keine ausdrückliche Annahme erfolgt, 8 (acht) Arbeitstage nach der Lieferung.

Bei sofortiger Weiterleitung der Lieferung an den Abnehmer des Käufers erfolgt die Abnahme der Lieferung 8 (acht) Werktagen nach Lieferung an den Abnehmer des Käufers.

Die Beanstandung einer Lieferung wegen sichtbarer oder später auftauchender versteckter Mängel durch den Käufer (oder dessen Abnehmer) hat schriftlich zu erfolgen.

6.2. Beanstandete und zurückgewiesene Waren werden vom Käufer auf Kosten und Risiko des Lieferanten 5 (fünf) Arbeitstage lang aufbewahrt. Werden die Waren nicht innerhalb dieser Frist vom Lieferanten abgeholt, so hat der Abnehmer die Wahl, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten

- die Waren an den Lieferanten zurückzusenden
- entweder die Waren vernichten zu lassen
- oder die Waren zu verkaufen und sich den Schaden (teilweise) aus dem Erlös vom Lieferer ersetzen zu lassen.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, dem Abnehmer alle materiellen und immateriellen, direkten, indirekten und Folgeschäden zu ersetzen, die dem Abnehmer durch die nicht vertragsgemäße Lieferung entstanden sind, sowie gegebenenfalls alle Kosten, die dem Abnehmer entstanden sind, um die Produkte konform zu machen oder um eine Ersatzlieferung zu erhalten.

7. Eigentum und Risiko

7.1. Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung, insbesondere durch Abladen der Lieferung in den Räumlichkeiten des Lieferorts, wie im Bestellschein/der Bestellung angegeben.

7.2. Der Eigentumsübergang findet zum Zeitpunkt der Annahme der Lieferung statt. Ein Eigentumsvorbehalt kann dem Abnehmer nicht entgegengehalten werden, und der Lieferant verzichtet auch auf seine Rechte aus dem Zurückbehaltungsrecht oder der Rücknahme.

Der Lieferant gewährleistet, dass das Eigentum an der Lieferung lastenfrei auf den Besteller übergeht. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Waren frei von Pfandrechten, Belastungen

und Rechten Dritter sind.

8. Garantien

8.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren (oder Dienstleistungen) mit dem Angebot/der Bestellung und den logistischen Bedingungen übereinstimmen und auch die Eigenschaften besitzen, die man vernünftigerweise von ähnlichen Waren guter Qualität erwarten kann. Der Lieferant garantiert auch, dass die gelieferten Waren den normalen Anforderungen an Gebrauchstauglichkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer entsprechen, und er garantiert außerdem, dass die Produkte für den Zweck, für den sie bestimmt sind, geeignet sind.

8.2. Der Lieferant garantiert außerdem, dass alle von ihm angebotenen und gelieferten Waren den geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf (nicht abschließende) Zusammensetzung, Qualität, Rückverfolgbarkeit, Verpackung, Etikettierung, Betrieb, Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz und Information entsprechen.

8.3. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte allen erforderlichen Kontrollen unterzogen wurden, um ihre Konformität mit den geltenden Vorschriften zu überprüfen, und legt auf erste Anfrage einen entsprechenden Nachweis vor.

8.4. Der Lieferant garantiert, dass die Herstellung der Waren in einer Umgebung erfolgt ist, die eine Qualitätsgarantie für die Konformität der Waren mit den oben genannten Vorschriften (8.1. bis 8.3.) bietet.

8.5. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Informationspflichten gegenüber den Verbrauchern nachzukommen und alle Vorsichtsmaßnahmen und Verwendungshinweise auf seinen Produkten anzubringen. Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Schadensersatzansprüchen frei, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen können.

8.6. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller und seinen Abnehmern durch das Vorhandensein unerwünschter (Mengen-)Stoffe in den gelieferten Waren entstehen, z.B. infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte nach dem Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittelgesetz, und stellt sie von diesen frei.

8.7. Der Lieferant stellt den Abnehmer und dessen Abnehmer in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren von allen Ansprüchen frei, die sich auf geistige Eigentumsrechte Dritter beziehen, darunter (nicht abschließend) Züchterrechte, Urheberrechte und Rechte in Bezug auf Patente, Marken und Handelsnamen.

9. Haftung

9.1. Der Lieferant stellt den Käufer in vollem Umfang von allen Schäden, Kosten, Ausgaben und nachteiligen Auswirkungen, einschließlich Ansprüchen Dritter, frei, die dem Käufer entstehen können

aufgrund von :

- Mängel an gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen
- Verspätete oder nicht erfolgte Lieferung
- Fahrlässigkeit und/oder Beeinträchtigung
- Verstoß gegen geltendes Recht
- Fehler oder Unterlassungen bei der Erfüllung des Vertrages

Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf seine eigene Haftung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf das Personal des Lieferanten und eingeschaltete Dritte.

9.2. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich sowohl auf direkte als auch auf indirekte Schäden. Etwaige vertragliche Haftungsbeschränkungen des Lieferanten sind gegenüber dem Abnehmer nicht durchsetzbar.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer Versicherungsgesellschaft guten Rufs eine Versicherung abzuschließen, die alle Schäden (im Sinne von 9.1) abdeckt, die der Käufer (einschließlich seiner Kunden und anderer Dritter) erleiden kann. Bei dieser Police handelt es sich um eine "Allgefahren"-Versicherung, die die allgemeine, berufliche und Produkthaftung des Lieferanten angemessen abdeckt. Die Police ist mindestens ein Jahr lang nach Ablauf der letzten (vertraglichen) Verpflichtung des Lieferanten gegenüber dem Käufer aufrechtzuerhalten. Auf erstes Ersuchen des Bestellers ist eine Kopie dieser Police vorzulegen.

9.4. Der Besteller haftet gegenüber dem Lieferer, seinem Personal und den von ihm eingesetzten Hilfspersonen nur für unmittelbare Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Bestellers zurückzuführen sind.

10. Vertraulichkeit

10.1. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen, von denen er im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangt hat, nicht verwenden, kopieren, weitergeben oder in sonstiger Weise offenbaren, es sei denn, er ist dazu gesetzlich verpflichtet.

Dies gilt für alle Informationen, von denen der Lieferant weiß oder hätte wissen müssen, dass sie vertraulich sind, unabhängig davon, ob dem Informationsaustausch ein Kaufvertrag vorausgegangen ist oder nicht.

10.2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Vertraulichkeitsverpflichtungen auch seinem Personal und Dritten auferlegt werden, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind.

11. GDPR

Die Parteien können im Rahmen ihrer Arbeitsbeziehung möglicherweise personenbezogene Daten austauschen. Die Parteien erklären, dass sie diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften zur GDPR (2016/679/EU vom 27. April 2016) speichern und verarbeiten

werden.

12. Höhere Gewalt und Härtefälle

12.1. Im Falle höherer Gewalt wird die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt, solange die Situation der höheren Gewalt andauert. Eine Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Fall höherer Gewalt. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als 14 (vierzehn) Tage an, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu kündigen. Eine solche Kündigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

12.2. Die folgenden Fälle können, sofern sie beim Lieferanten auftreten, keinesfalls als höhere Gewalt angesehen werden: Streik, Vertragsbruch seitens beauftragter Dritter, Transportprobleme, Ausfall von Hilfsstoffen und finanzielle Probleme.

12.3. Wenn eine grundlegende Änderung der (wirtschaftlichen) Umstände zu einer unangemessenen oder unverhältnismäßigen Belastung des Abnehmers bei der Ausführung des Vertrags mit dem Lieferanten führt, verpflichten sich die Parteien, Rücksprache zu halten, um eine angemessene Anpassung des Vertrags zu erreichen.

13. Auflösung

13.1. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen hat der Abnehmer die Möglichkeit, den Vertrag mit dem Lieferanten in folgenden Fällen zu kündigen:

- Im Falle einer Vertragsverletzung seitens des Lieferanten
- wenn der Lieferant für insolvent erklärt wird oder sich in Liquidation befindet oder Zahlungsaufschub beantragt oder liquidiert wird oder in anderen Fällen, die die Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten erkennen lassen

13.2. Die Auflösung erfolgt von Rechts wegen und ohne gerichtliche Intervention auf Kosten des Lieferanten, sobald der Abnehmer den Lieferanten per Einschreiben davon in Kenntnis gesetzt hat.

14. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

14.1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten unterliegt dem Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG, Wien, 11. April 1980) und unter Ausschluss der Grundsätze des anwendbaren Rechts.

Falls mehrere Unternehmen des Käufers aus verschiedenen Ländern beteiligt sind, gilt belgisches Recht.

14.2. Alle Streitigkeiten, die sich auf die Gültigkeit, die Auslegung oder die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer beziehen, werden ausschließlich vor den Gerichten des

Ortes, an dem der Abnehmer seinen Sitz hat, verhandelt.

15. Varia

15.1. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als nichtig oder ungültig erweisen oder von einem Gericht aufgehoben werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die nichtigen, ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen sind durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was der Käufer mit der nichtigen, ungültigen oder aufgehobenen Bestimmung beabsichtigt hat.

15.2. Der Käufer behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern.

15.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Vertrag zwischen den Parteien an Dritte abzutreten, es sei denn, der Käufer hat zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt.

15.4 Ein Versäumnis oder ein Verzug des Käufers bei der Ausübung seiner Rechte, die ihm aufgrund des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustehen, stellt keinen Verzicht des Käufers dar. Ein Verzicht des Käufers auf seine Rechte ist nur dann gültig, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

ADDEDUM: VERHALTENSKODEX Wie wir unsere Geschäfte führen wollen

Floreac Handel & Vertrieb

Floréac NV - Beerveldse Baan 4 - 9080 Lochristi - Belgien
Moterra BV - Venus 337 - 2675 LP Honselersdijk - Die Niederlande
NL007758510B01

MWST. BE0421712250
MEHRWERTSTEUER

Fassung 1. Juli 2023

Liste der Abkürzungen

| | |
|------|---|
| ILO | Internationale Arbeitsorganisation |
| NGO | Nichtregierungsorganisation |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| UN | Vereinte Nationen |
| UNGP | Leitprinzipien der Vereinten Nationen (zu Wirtschaft und Menschenrechten) |

Einleitung

Im September 2019 unterzeichneten Akteure des niederländischen Blumenzuchtsektors, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und die niederländische Regierung den Internationalen Pakt für verantwortungsvolles Wirtschaften (im Folgenden "IMVO-Abkommen") im Blumenzuchtsektor. Die Unternehmen im Rahmen der IMVO-Vereinbarung arbeiten gemeinsam daran, den Blumenzuchtsektor im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (im Folgenden "OECD-Leitsätze") und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (im Folgenden "UNGPs") nachhaltiger zu gestalten. Sie verpflichteten sich, mehr Transparenz in Bezug auf soziale und ökologische Fragen in ihren internationalen Lieferketten zu schaffen, gemeinsam an der Vermeidung und Abschwächung dieser Probleme zu arbeiten und ihre Bemühungen transparent zu kommunizieren.

Die OECD-Leitlinien und die UNGPs verlangen von den Unternehmen, dass sie eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung durchführen, um negative Auswirkungen auf die Menschen und den Planeten im Zusammenhang mit ihrer Wertschöpfungskette zu verhindern und anzugehen. Bei der Umsetzung eines Due-Diligence-Prozesses besteht der erste Schritt darin, ein verantwortungsbewusstes Geschäftsverhalten zu entwickeln, es in Richtlinien und Managementsystemen innerhalb der eigenen Organisation zu verankern und es den Stakeholdern zu vermitteln. Floréac verankert diese Politik in seiner Organisation, indem es die vorliegenden Anforderungen in seine eigene Personalpolitik aufnimmt und sie in den Liefervorschriften gegenüber seinen Stakeholdern propagiert.

Grundsätze des Verhaltenskodexes

Der folgende Abschnitt beschreibt die 12 Hauptprinzipien dieses Verhaltenskodexes. Floréac hält sich an diesen Verhaltenskodex und wird diese Kernprinzipien umsetzen und aktiv fördern:

1. Keine Sklaverei
2. Keine Kinderarbeit
3. Keine Diskriminierung
4. Keine prekäre Arbeit
5. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
6. Gerechte Entlohnung und existenzsichernder Lohn
7. Angemessene Arbeitszeiten
8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
9. Besonderer Schutz für junge Arbeitnehmer

10. Schutz der Umwelt
11. Zugang zu Rechtsbehelfen
12. Ethisches Geschäftsgebaren

1. Keine Sklaverei

Kettenpartner:

- Dürfen sich nicht an irgendeiner Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Vertragsarbeit, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit beteiligen.
- Sie riskieren, der Mittäterschaft beschuldigt zu werden, wenn sie von der Nutzung solcher Formen der Arbeit durch ihre Kettenpartner profitieren.
- Sie werden bei der Beschaffung und Einstellung von Wanderarbeitern, sowohl direkt als auch indirekt, mit besonderer Sorgfalt vorgehen.
- Sie räumen ihren Arbeitnehmern das Recht ein, die Arbeit zu verlassen und ihr Arbeitsverhältnis frei zu kündigen, sofern die Arbeitnehmer den Arbeitgeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren.

2. Keine Kinderarbeit

Kettenpartner:

- Schützen Kinder (alle Personen unter 18 Jahren) vor jeglicher Form der Ausbeutung in Übereinstimmung mit den entsprechenden IAO-Übereinkommen.
- Sie beschäftigen weder direkt noch indirekt Kinder unter dem gesetzlich festgelegten Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht, das nicht unter 15 Jahren liegen darf, es sei denn, es gelten die in den einschlägigen IAO-Übereinkommen oder nationalen Rechtsvorschriften anerkannten Ausnahmen.
- Sie verwenden Altersüberprüfungsmechanismen als Teil des Einstellungsprozesses, die in keiner Weise erniedrigend oder respektlos gegenüber dem Arbeitnehmer sein dürfen.
- Sie werden bei der Entlassung von Kindern besondere Sorgfalt walten lassen und proaktiv Maßnahmen ermitteln, da diese zu gefährlicheren Arbeiten übergehen könnten.

3. Keine Diskriminierung

Kettenpartner:

- Keine Diskriminierung und/oder Entlassung von Mitarbeitern aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Ethnie, Kaste, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer und nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in legitimierten Organisationen, politischen Überzeugungen oder Meinungen, sexueller Orientierung, Schwangerschaft, familiären Verpflichtungen, Familienstand, Krankheiten oder anderen Bedingungen, die zu Diskriminierung führen können.
- Er schützt weibliche Beschäftigte vor Kündigungsdrohungen oder anderen arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die sich nachteilig auf ihren Beschäftigungsstatus auswirken und sie daran hindern können, zu heiraten oder schwanger zu werden.

- Sie schützen alle Arbeitnehmer vor jeder Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung gemäß den Grundsätzen der einschlägigen IAO-Übereinkommen.

4. Keine prekäre Arbeit

Kettenpartner:

- Sie stellen sicher, dass ihre Arbeitsbeziehungen nicht zu Unsicherheit und sozialer oder wirtschaftlicher Anfälligkeit für ihre Arbeitnehmer führen.
- Sie stellen sicher, dass die Arbeit auf der Grundlage eines anerkannten und dokumentierten Arbeitsverhältnisses ausgeführt wird, das in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen, Gewohnheiten oder Praktiken und den internationalen Arbeitsnormen begründet wurde, je nachdem, was einen größeren Schutz bietet.
- Sie stellen den Arbeitnehmern vor der Einstellung verständliche Informationen über ihre Rechte, Pflichten und Arbeitsbedingungen zur Verfügung, einschließlich Arbeitszeiten, Vergütung und Zahlungsbedingungen.
- Sie verpflichten sich, Arbeitsverträge nicht in einer Weise zu verwenden, die bewusst mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes unvereinbar ist.

5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Kettenpartner:

- Sie respektieren das Recht der Arbeitnehmer, Tarifverhandlungen zu führen und Gewerkschaften in freier und demokratischer Weise zu gründen.
- Sie werden Arbeitnehmer nicht aufgrund ihrer Gewerkschaftsmitgliedschaft diskriminieren,
- Erlauben den Arbeitnehmern die freie Wahl ihrer eigenen Vertreter in betrieblichen Angelegenheiten.
- Sie hindern die Arbeitnehmervertreter nicht daran, Zugang zu den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz zu erhalten oder mit ihnen zu kommunizieren.

6. Faire Entlohnung und existenzsichernder Lohn

Kettenpartner:

- Halten sich an den Grundsatz des existenzsichernden Lohns und setzen sich für die Zahlung eines Einkommens ein, das einen angemessenen Lebensstandard für die Arbeitnehmer und ihre Familien gewährleistet.
- Erfüllt mindestens die von der Regierung in der Gesetzgebung festgelegten Mindestlöhne oder die auf der Grundlage von Tarifverhandlungen genehmigten Branchenstandards.
- Die Löhne werden pünktlich, regelmäßig und vollständig in gesetzlicher Währung gezahlt. Teilzahlungen in Form von Sachleistungen werden gemäß den Vorgaben der ILO akzeptiert.
- Sie stellen sicher, dass die Löhne und Arbeitsbedingungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Fähigkeiten und der Ausbildung der Arbeitnehmer stehen, dass sie allen Arbeitnehmern in vergleichbaren Funktionen garantiert werden und dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den regelmäßigen Arbeitszeiten stehen.

7. Anständige Arbeitszeiten

Kettenpartner:

- Stellen sicher, dass die Arbeitnehmer nicht gezwungen werden, strukturell länger zu arbeiten, als es die geltenden nationalen Gesetze, die Benchmark-Normen der Branche oder die Tarifverträge im Rahmen der internationalen IAO vorsehen.
- Sie werden Überstunden als Ausnahme und freiwillige Verpflichtung der Arbeitnehmer nutzen.
- Sie gewähren den Arbeitnehmern an jedem Arbeitstag Ruhepausen und das Recht auf mindestens einen freien Tag alle sieben Tage, es sei denn, es gelten Ausnahmen, die in Tarifverträgen festgelegt sind.

8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Kettenpartner:

- Respektieren das Recht auf gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und der lokalen Gemeinschaften. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf,
 - die Bereitstellung eines wirksamen und kostenlosen persönlichen Schutzes für alle Arbeitnehmer,
 - die Gewährleistung einer angemessenen arbeitsmedizinischen Betreuung und von Einrichtungen,
 - die Gewährleistung des Zugangs zu Trinkwasser,
 - Zugang zu Pausenräumen,
 - Schutz der Arbeitnehmer vor vorhersehbaren Notfällen und
 - das Recht, den Arbeitsplatz bei unmittelbarer Gefahr zu verlassen, ohne um Erlaubnis zu fragen.
- Gewährleistung eines besonderen Schutzes für gefährdete Personen, wie z. B.:
 - junge Arbeitnehmer,
 - neue und werdende Mütter und
 - Menschen mit Behinderungen.
 - Arbeitnehmer unter 18 Jahren sollten nicht mit potenziell gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.
- Erfüllt die Vorschriften zum Arbeitsschutz oder die internationalen Normen, wenn die nationale Gesetzgebung schwach ist oder nur unzureichend durchgesetzt wird.
- Sie gewähren Arbeitnehmerinnen Mutterschaftsschutz gemäß den Anforderungen der nationalen Gesetze und Vorschriften.

9. Besonderer Schutz für junge Arbeitnehmer

Kettenpartner:

- Sie stellen sicher, dass junge Arbeitnehmer nicht nachts arbeiten.
- Sie stellen sicher, dass die Art der Arbeit, die junge Arbeitnehmer verrichten, sich nicht nachteilig auf ihre Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung auswirkt.

- Sie stellen sicher, dass die Arbeitszeiten der jungen Arbeitnehmer sie nicht vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an verschiedenen Bildungsmaßnahmen abhalten.
- Sie führen die erforderlichen geschlechtsspezifischen Verfahren ein, um Schäden an jungen Arbeitnehmern zu verhindern, zu erkennen und abzumildern.

10. Schutz der Umwelt

Kettenpartner:

- Ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft zu verhindern.
- Sie achten besonders auf den Schutz (der Vielfalt) von Flora und Fauna auf ihrem eigenen Gelände und in der Umgebung.
- Schaffen ein Bewusstsein für die Risiken und die Notwendigkeit angemessener Maßnahmen und gesetzlicher Vorschriften, um nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinschaft, die natürlichen Ressourcen und die Umwelt insgesamt zu verhindern oder zu minimieren.

11. Zugang zu Rechtsbehelfen

Kettenpartner:

- Sie fördern den Zugang zu Rechtsmitteln, wenn nachteilige Auswirkungen auftreten.
- Sie werden angemessene Beschwerderegister einrichten, die es ihnen ermöglichen, Beschwerden von Mitarbeitern, die sich nicht fair behandelt fühlen, zu prüfen und, falls erforderlich, Fehlverhalten abzustellen.
- Sie stellen sicher, dass die Vertraulichkeit gewahrt wird und dass keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter ergriffen werden, die in gutem Glauben Beschwerden vorbringen.

12. Ethisches Geschäftsgebaren

Kettenpartner:

- Unterlassen jede Form von Korruption, Fälschung oder Falschdarstellung, Erpressung oder Veruntreuung sowie jede Form der Bestechung - einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versprechen, Anbieten, Gewähren oder Annehmen unzulässiger finanzieller oder anderer Anreize.
- Sie müssen genaue Informationen über ihre Aktivitäten, Struktur und Leistung aufbewahren und diese in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften offenlegen.
- Sie müssen personenbezogene Daten (einschließlich derjenigen von Mitarbeitern, Partnern in der Lieferkette, Kunden und Verbrauchern in ihrem Einflussbereich) mit angemessener Sorgfalt verwenden und anderweitig verarbeiten. Bei der Erhebung, Nutzung und sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.